

Saale-Beitung.

achtundvierzigster Jahrgang.

Angerben

werden die 6 größten...

Erchem täglich zweimal

Sonntags und Montags einmahl

Schreibweise und Druck...

Die Zeitungsverhältnisse...

Nr. 355.

Halle, Sonnabend, den 1. August

1914.

Infolge der behördlichen Zensur, die durch Polizei und Garnisonkommando ausgeübt wird...

Die Haltung Englands.

Kommt es zum Krieg, so ist von großer Bedeutung, welche Haltung England einnimmt.

Eine bündige und unbedingte Antwort haben die britischen Staatsmänner auch Donnerstag im Unterhaus nicht gegeben.

Die Worte stimmen mit den Ausführungen der Westminster Gazette...

Aber wir haben Interessen und Verpflichtungen zu berücksichtigen...

An welchen Fall die Westminster Gazette denkt...

England zum Eingreifen zwingen müßte, ist nicht zu erkennen.

Scheidet er aus, so bleibt es dabei, daß englische Interessen bei einem Krieg auf dem Festland nicht direkt auf dem Spiel stehen.

Alle diese Erwägungen, auch wenn sie von deutschen Interessen ausgehen...

Deutschland sei wahr!

Es kam über Nacht wie der Föhn in das Tal Ein brauendes Weiter gezogen...

Sei! — fuhr der Sturm in den schwebenden Dunst — Vorbei nun das Zaubern und Werben...

Im Osten loht's — und den Habsburger Feind Umwintern einge die Höhen...

Nun Deutschland, sei wahr, und halt' dich fest! Begütert das Schwert um die Leiden...

W. Engelhardt.

Jede Loyalität ins Gesicht schlagende des Verhalten der russischen Krone.

Der Depeschenwechsel zwischen Kaiser und Zar.

Der offiziös bediente „Berl. Lok.-Anz.“ schreibt: Von einem Depeschenwechsel zwischen den beiden Herrschern ist in den letzten Tagen mehrfach die Rede gewesen.

helfen hat bisher gezeigt, daß er ein Friedensfürst ist. Nun soll Rußland auch erfahren, daß dieser Abkomme Friedrichs des Großen ein Kriegsfürst sein kann.

In Berlin

Berlin, 31. Juli. Die Meldung von der Erklärung des Zuhandes der drohenden Kriegesfahr...

Die patriotischen Kundgebungen in Luftballons setzten sich den ganzen Nachmittag über fort.

Sahs und Surranke sowie patriotische Vereine antworteten dem Kaiser.

Weitere deutsche Ausführliebe. In den Verhandlungen über Ausführliebe hat der Stellvertreter des Reichsausschusses...

Die Verhandlungen rücken fort in Paris.

Bermählung des Prinzen Oskar.

Berlin, 31. Juli. Heute abend 7 Uhr wurde im Kgl. Schloss Bellevue mit Genehmigung Ihrer Majestät die Bermählung des Prinzen Oskar von Preußen mit der Gräfin Ina Marie v. Bassewitz...



Die deutsche Reichs-Kriegsflagge.

Aber vierzig Jahre hat die deutsche Reichs-Kriegsflagge nur als friedliches Erkennungszeichen am Bug unserer stolzen Kriegsschiffe geweht. Nun ist sie das Wahrzeichen geworden, das heilige Symbol des Vaterlandes, das vor Feindeshand zu schützen und zu schirmen Millionen von Deutschen opferbereit sind. Und welches Deutschen Herz schlägt nicht höher beim Anblick der Kriegsflagge, die symbolisch all das andeutet, was ihm jetzt Liebes und Erhebenswertes gemein. Auf weissem Grunde das erste, schwarze Kreuz, das in der Mitte als Wappstein den heldischen preussischen Adler trägt. Oben links die deutschen Farben Schwarz-Weiß-Rot, von denen sich das Eiserne Kreuz herleitet, das Eiserne Kreuz, das jedes Kriegerleben durchdringender Schutz ist. Nicht immer sah die Kriegsflagge so aus, um die sich Deutschland bzw. Preußens Marine scharte. Eine deutsche Kriegsmarine hat es ja eigentlich im alten heiligen römischen Reich deutscher Nation nie gegeben. Erst dem König, der aus den Trümmern des alten Reiches nach dem glorreichen Kampf gegen die Franzosen siegend aufstieg, blieb es vorbehalten, zu Schutz und Schirm seiner Handelsflotte eine starke deutsche Flotte zu schaffen, deren Wimpel auf allen Meeren flatterte. Die deutsche Marine erblüht ihren Vorläufer in der ehemaligen preussischen Kriegsflotte und deren Ursprung ist, wenn auch nicht lindenlos, auf den Grafen Kurfürsten zurückzuführen. Seine Kriegsschiffe hielten bei ihren Fahrten über den Ostsee die Fahnen, die den rüchtränke- und baltischen Adler in weissem Felde zeigte. Nicht lange hat sie geweht auf fernem Meeren, und mehr als ein Jahrhundert verstrich, ehe wiederum das Sinnbild des aus Brandenburg hervorgegangenen Preussentums auf dem Ocean Wohnung fand. Das erste preussische Kriegsschiff, der mit einem Kofenauaufwand von 10 000 Talern gebaute hölzerne Sesselgaleon „Stralund“ wurde am 28. November 1816 zu Wasser gelassen und am gleichen Tage wurde der königliche Erlass die Gestalt der preussischen Kriegsflagge bestimmt. Es war ein weisses, dreieckig ausgeschnittes Dreieck mit dem preussischen Adler in der Mitte und einem kleinen Eisernen Kreuz in der oberen Ecke am Flaggenstiel. Und wiederum verstrich ein halbes Jahrhundert, ein halbes Jahrhundert, in dem das durch die napoleonischen Umwälzungen herbeigekommene Kreuzen sich wieder zu einer Weltmacht ersten Ranges emporgearbeitet hatte. Das neue Kreuz heisst eine Flotte, und als unter Preußens Führung der Norddeutsche Bund zusammentrat, da brachte es der neuen Einheit die Flotte zum Gesichte mit, und am 1. Oktober 1867 wehte zum ersten Male die neue Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes, in der jedoch der Schwarze Adler und das Eiserne Kreuz erhalten blieben, am Flaggenstiel. Als dann aus dem Norddeutschen Bunde in dem Ringen von 1870/71 unter Pulverdampf das neue Deutsche Reich zu fester Einheit zusammengelinkmet wurde, da behielt man die Kriegsflagge Preußens, des Norddeutschen Bundes, bei und machte sie zur Reichs-Kriegsflagge. Die ehemalige Deutsche Reichs-Flagge von 1848 bis 1852, die so schmählich unter dem Diktationshammer erbeutet wurde, die schwarz-rote Reichs-Flagge mit dem Doppeladler geführt, aber man trug mit Recht den neugeschaffenen Verhältnissen Rechnung. So weht denn die schwarz-weiß-rote Flagge seit mehr als vier Jahrzehnten stolz und gestützt auf deutschen Schiffen, und es trägt denn heute unsere kriegerische Flotte diese Flagge hinaus auf die See, einem schweren Prüfungstampe entgegen. Und wo immer ein deutsches Auge diese Flagge sieht, da leuchtet es auf in dem Gedanken, den ruhiges, gedehntes und fehgeregnetes Selbstbewusstsein geboren: „In diesem Zeichen sollst du siegen!“

Die österreich-ungarische Volkswirtschaft und der Krieg.

Die „Neue Freie Presse“ veröffentlicht einen Artikel des Gouverneurs der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt, Geh. Rats Dr. Rudolf Sieghart, über österreichische Volkswirtschaft und den Krieg. Der Verfasser stellt die Frage, ob die Bevölkerung Österreichs mit Vertrauen auf die volkswirtschaftliche Richtung des Staates blicken dürfe und erklärt, daß diese Frage unbedingt und uneingeschränkt zu bejahen ist. Die österreichische Volkswirtschaft ist gegen alle Abschätze die in den vorübergehenden Krisenbewegungen der letzten Monate lästig abgefallen und niedergefallen. Uebrig geblieben ist der feste Stamm unserer Wirtschaft, und der sie gesund und widerstandsfähig. Jede Begegnung und jede Angst um Besitz und Gut, das den gesetzlichen Organen der österreichischen Finanzwirtschaft anvertraut ist, ist Unsin und Fimmel. Der Artikel betont, daß man im Augenblick eines Krieges niemals vergessen dürfe, daß erziehungsmäßig den Krieges Zeiten wirtschaftlichen Aufschwüngen folgen, wie sich dies mit außerordentlicher Deutlichkeit nach dem deutsch-französischen Krieg, nach dem Burenkrieg und auch nach den letzten Balkankriegen gezeigt habe. Der modernen Volkswirtschaft möchte eben eine wunderbare Kraft der Erneuerung inne, daß deren sie sich mit außerordentlicher Kraft erhole. Vor allem dürfe aber nicht vergessen werden, daß es sich bei dem Krieg gegen Serbien um einen Krieg für die Volkswirtschaft handle, der die fortschreitenden Alarmierungen durch die Rückarbeit der großherblichen Bewegung eripart werden müßten. Der Verfasser stellt fest, daß weder für die österreichisch-ungarische Währung, noch für die staatlichen Schuldtitel infolge des Krieges etwas zu beforgen sei. Das Selbstgefühl der Donaumonarchie ruhe auf so sicheren Grundlagen, wie irgendeines in Europa. Die Renten trügen zu den gegenwärtigen Kursen reichlich 5 Prozent, was eine ungewöhnlich hohe Rentabilität bedeute, um so mehr, als an Umwandlung in abschätzbarer Zeit nicht gedacht werde. Wer trotzdem in einer Zeit wie der heutigen Renten verfaule, schädige nicht nur den Staat, sondern auch sich selbst, denn er erlände beim Kaufe unwiederbringliche Verluste. Noch wichtiger würde es aber sein, Sparfaktoren und Bankleistungen abzugeben, um das bare Geld nach Hause zu tragen. Solche Wucherungen seien Unbesonnenheit und Unbesinnlichkeit der Güter der österreichischen Sparkassen und Bankinstitute für jeden Zweifel erhaben. Das abgehende Publikum würde Zinsen einbüßen, und der dem Wirtschaftstreiben zur Verfügung stehende Vorrat an Zahlungsmitteln nur zuweilen verringert werden. Eben so verwerflich ist es, wenn viele aus unbegründeter Kriegsspann ihren Aktienbesitz zu jedem Preise fortwühren. Aktien von guten Industrieunternehmungen und Verkehrsanstalten seien für das Publikum die greifbarsten Werte.

Ein Eisenwerk, ein Petroleumfeld, eine Werft seien Beteiligter, die über jede politische oder kriegerische Beeinträchtigung erhaben seien. Papieren, hinter denen nichts steht als ein gefälschter Prospekt, seien in Österreich gleichermäßen unbekannt. Wir haben erklärt, Dr. Sieghart, selbstverständlich, keine Frau Morgana-Werthmanns, keine botanischen Aktien. Wer heute die rechtmässigen Anteile an Industrien und Verkehrsleistungen in einem Anfall von Kriegsspann wegwerfe, würde sich und den Staat schädigen und nur den Reichtum seiner Begründer, die Flug genug sind, sich zu büden und diese Schätze aufzuheben.

Die mieselste Kugel tötet im modernen Kriege?

So unermüdlich Menschengeist auch am Werte ist, neue, immer teufflicherer Werdungsgänge für die grauenhafte Kriegszeit zu erkennen, so eifrig ist man andererseits auch bestrebt, ihnen entgegenzuarbeiten und ihre tödliche Wirkung abzuwachen. Die Verwohllommung der Feuerwaffen hat zu einer vollständigen Umgestaltung der Kriegskunst geführt. Nahe Gefechte, Handgemenge gehören im modernen Kriege zu den Seltenheiten. Aus überfallend weiter Ferne werden die weittragenden Gewehre und Geschütze abgefeuert, und naturgemäß nimmt die Treffsicherheit mit der Distanz ab. Somit hat die alte Wahrheit fast mehr denn je Bedeutung, daß nicht eine jede Kugel trifft. So, bei dem großen Maffens-Kriege, den die moderne Geschichte kennt, dem japanisch-russischen, hat man die Beobachtung gemacht, daß ungefähr nur der 151. Kanonenschuß den Gegner tödlich trifft und erst der 3300. Gewehrshuß sein beabsichtigtes Ziel erreicht. Für diese Berechnung, die ein italienischer Feldmann, Giorgio Maffi, unläugig aufgestellt hat, ist der Kampf bei der Antiochia-Enge zugrunde gelegt worden. Hier hatten die Russen die beherrschende Stellung, aus der sie von den Japanern nur nach erbittertem Kampfe verdrängt werden konnten. Infolge der Unzulänglichkeit des Kampfmittels kamen von den Russen nur 4415 Mann wirklich ins Gefecht, während die Japaner mit der Uebermacht von 35 000 Mann angriffen, die freilich auch nur zum kleinen Teil zum Schuß kamen. Auf russischer Seite landeten 54 Geschütze, 10 Mitrailleusen, 5 Maschinengewehre und 77 Kanonenschiffe, den angehenden Japanern hundert ehemaligen Granat. Die Japaner hatten 48 Mitrailleusen, 17 Schiffgeschütze und 198 Geschütze im Kampfe. Bei der früheren Kampfesweise wäre das unterliegende Heer sicher vollkommen aufgerieben worden. So aber beklagten die Russen nur den verhältnismäßig geringen Verlust von 100 Offizieren und 1375 Mann, während die Japaner als Tote 133 Offiziere und 4071 Mann zählten. Wieviel Munition war erforderlich, um dies zu vollbringen? Die Antwort ist eingangs gegeben, und die nähere Spezifizierung ist folgendermaßen zu entnehmen: nicht weniger als 736 185 Kartuschen für Gewehre und Mitrailleusen, 7780 Schüsse aus den Belagerungsgeschützen und dazu eine nicht ermittelte Anzahl von Schüssen der Feldgeschütze abgefeuert. Die Japaner verschossen dagegen nur 4 Millionen Kartuschen für Gewehre und Mitrailleusen. Reicherlich gab es 40 149 Kanonenschiffe ab, darunter 3749 Granaten und 36 400 Schrapnell, wozu noch 6100 Geschütze der Schiffgeschütze kamen. Bei den Russen betrug der Verlust der Truppen im Feuer 33,4 n. S., ist also außerordentlich hoch. Rechnet man nun von diesen Verlusten 18 Prozent auf das Artilleriefeuer und die übrigen 82 Prozent auf Schüsse der Gewehre und Mitrailleusen, so hatten die Japaner, die etwa 26 000 Kilogramm Geschütze aus ihren Kanonen entluden, wie bereits erwähnt, 151 Kanonenschiffe oder 3300 Mitrailleuengeschütze nötig, um einen einzigen Gegner zu töten! Günstiger war allerdings der Prozentfuß auf Seiten der Russen. Sie hatten durchschnittlich nur 10,4 Kanonenschiffe (wobei die der Feldgeschütze allerdings nicht eingerechnet sind) oder 354 Gewehre oder Mitrailleuengeschütze nötig, um einen Gegner kampfunfähig zu machen.

Unterstützungen von Familien im Mobilisierungsjahr.

Für die Angehörigen der in den Dienst eingetretenen Mannschaften sind im Bedarfsfälle monatliche Unterstützungen durch Gesetz vom 28. Februar 1888 vorgesehen. Danach erhalten die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzheere, Seewehr und des Landsturms, sobald diese Mannschaften bei Mobilisierungen oder sonstigen Verhinderungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintritten, Unterstützungen im Falle der Bedürftigkeit. Das gleiche gilt bezüglich der Familien solcher Mannschaften, die zur Disposition der Truppen- oder Marineleitung beurlaubt sind, sowie der Mannschaften, die das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten. Die Bedürftigkeit wird bei jedem Besuch unter Würdigung der Familien, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse ermittelt und von den zuständigen Stellen geprüft. Auf die Unterstützungen haben Anspruch: 1. die Ehefrau des in den Dienst eingetretenen, dessen eheliche und die den ehelichen gleichgestellten Kinder unter 15 Jahren, 2. die Kinder über 15 Jahr und Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, sofern sie von dem Eingetretenen unterhalten würden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach seinem Dienstvertritt hervorgerufen ist. Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den mobilisierungs- und demobilisierungsjahren vom 13. Juni 1873 gebildeten Lieferungsverbänden ab. Staaten, in welchen noch der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abhand genommen worden ist, haben die Unterstützungen aus ihren Mitteln zu gewähren. Zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginnens des Unterstützungsbedürfnisses seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen: für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich 6 Mark, in den übrigen Monaten 9 Mark, für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für die anderen vorgesehene Angehörigen monatlich 4 Mark. Die Geldunterstützung kann teilweise durch Versteuerung von Brotfrucht, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden. Unterstützungen von Kriegsveteranen und Reservisten können diesen auf diese Weise Unterstützungen nicht angedehnt werden. Aus Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe darf Unterstützung gewährt werden. Entfernener Verwandten, geschiedenen Frauen und unehelichen Kindern steht ein Unterstützungsanspruch nicht zu. Die bewilligten Unterstützungsbeiträge sind in halbsmonatlichen Raten vorauszubehalten. Rückzahlungen dieser

Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst eingetretene vor Ablauf des halben Monats zurückkehrt. Die Unterstützungen werden auch dadurch nicht unterbrochen, daß der Eingetretene aus krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird. Stirbt er vor seiner Rückkehr oder wird er ermordet, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, aus dem Friedenssitz zurückgeführt oder aufgelöst wird. Bei Jährenflucht oder Verurteilung der Dienstpflichtigen zu Freiheitsstrafen von mehr als sechsmonatlicher Dauer wird die aus der Angehörigen demittelte Unterstützung bis zum Wiedertritt in den Dienst eingestellt.

Halle und Umgebung.

Halle, 1. August.

Bekanntmachung.

An die Bevölkerung des IV. Korpsbezirks!

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der rassen und gleichmäßigen Mobilisierung maßgebend und nicht etwa die Notwendigkeit, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung werde vermissen lassen. Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einheitliche und zielbewußte Leitung der gesamten vorkrieglichen Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gehehe verschärft werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rücksichtslos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird.

Magdeburg, den 31. Juli 1914.
Der kommandierende General.
Sigt von Arnim.

Magdeburg, den 31. Juli 1914.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers ist der Bezirk des IV. Armeekorps auf Grund des Artikels 6 der Reichsverfassung in Kriegszustand erklärt. Die vollziehende Gewalt geht hierdurch an mich über. Die nähere Verordnungen werde ich sofort bekannt machen lassen.

Der kommandierende General.
Sigt von Arnim.

Bekanntmachung.

Folgende Strafbestimmungen der §§ 8 und 9 des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851, welches auch für den Kriegszustand im ganzen Bezirk des IV. Armeekorps eintritt, der nichtpreussischen Gebiete ailt, werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 8.
Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorzüglichsten Brandstiftung, der vorzüglichsten Verwundung einer Ueberwachungs-, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Angeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verfahren sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.
Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte
a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Auftritte wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irrezuführen, oder
b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militär-Befehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreut, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
c) zu dem Verbrechen des Anrufes, der tätlichen Widerstand, der Bestrafung eines Gefangenen oder zu anderen § 8 vorgegebenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Begehungen, welche die militärische Zucht und Ordnung zu verletzen pflegt,
soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Ich mache ferner bekannt, daß die Truppen von ihren Waffen Gebrauch machen werden, sobald ihren Anordnungen nicht Folge geleistet oder Widerstand entgegengesetzt wird. Wer sich bei Aufständen, Tumulten oder dergleichen als Aufhauer einfindet, läuft Gefahr, gleich den Teilnehmern

als zurücker angehen und behandelt zu werden. Dies
ist die W a r u n g!
Magdeburg, den 31. Juli 1914.
Der Kommandierende General.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 31. Juli
1914, wonach der Bezirk des IV. Armee-Korps in Kriegs-
zustand erklärt ist, lege ich die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30
und 36 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 für
den Stadtbezirk Halle bis auf weitere Bestimmung außer
Kraft und verordne, was folgt:

- a) Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden ver-
bleiben in ihren Funktionen, haben aber meinen An-
ordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.
- b) Hausungen und Verhaftungen können von den da-
zu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit
vorgenommen werden.
Sämtliche Wirtschaftler sind um 10 Uhr abens zu
schließen.
- c) Alle Fremden, welche über den Zweck ihres Aufent-
haltes sich nicht gehörig ausweisen können, haben das
Reichsgebiet bei Vermeidung der Ausweisung binnen
24 Stunden zu verlassen.
- d) Der Verkauf von Waffen, Pulver und Sprengmitteln ist
verboten. Fremden, welche bewaffnet oder mit
Pulver und Munition oder Sprengmitteln versehen, an-
kommen, sind diese Gegenstände abzunehmen.
Zivilpersonen dürfen nur dann Waffen tragen,
wenn es ihnen von mir oder von der Ortspolizei-
behörde ausdrücklich gestattet ist. Wer sich mit Waffen
betreffen läßt, ohne eine solche Erlaubnis erhalten zu
haben, wird sofort entwaffnet.
- e) Veröffentlichungen über Truppenbewegungen und Ver-
teidigungsmittel sind verboten. Plakate, Zeitungen
und andere Schriften dürfen nur dann gedruckt, öffent-
lich verkauft oder sonst verbreitet werden, nachdem die
Ortspolizeibehörde die Erlaubnis dazu erteilt hat.
- f) Die §§ 2, 5 bis 8, 9 Absatz 1, 13 und 15 des Reichs-
vereinsgesetzes vom 19. April 1908 werden für die
Dauer des Kriegszustandes durch folgende Vorschriften
ersetzt:
1. Vereine, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen
oder den Interessen der Kriegsführung zuwider
läuft, können für die Dauer des Kriegszustandes auf-
gelöst werden. Die Auflösungsverfügung ist nicht
anfechtbar.
2. Wer eine Versammlung in einem geschlossenen Raume
oder unter freiem Himmel oder in einem Anzug auf
öffentlichen Straßen und Plätzen veranstalten will,
hat hierzu mindestens 48 Stunden vor dem Beginn
der Veranstaltung unter Angabe des Ortes und der
Zeit die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen.
Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen
verweigert werden. Die Entscheidung ist nicht anfecht-
bar.
3. Die Polizeibehörde ist berechtigt, in jede Versamm-
lung Beauftragte zu entsenden, die sich unter Aus-
deutung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange
dieser nicht befehligt ist, dem Vorsitzenden der Ver-
sammlung zu erkennen geben müssen. Den Beauf-
tragten muß ein angemessener Platz eingeräumt
werden.
4. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind außer in
den Fällen des § 14 Reichs-Vereins-Gesetz beauf-
tragt unter Angabe des Grundes die Versammlung für
aufgelöst zu erklären, wenn der Inhalt der Reden,
Anträge, Gesänge oder Vorträge den Interessen
der Kriegsführung zuwiderläuft. Die Auf-
lösungsverfügung ist nicht anfechtbar.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden
nach § 9b des Gesetzes für den Kriegszustand
mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, wenn die
bezeichnende Gehehe keine höhere Freiheitsstrafe be-
stimmten.
g) Die Verwendung der bewaffneten Macht zur Unter-
drückung etwa vorkommender Aufstandsversuche erfolgt
nach meinen Befehlen.
h) Wegen der Verpflichtung der Gemeinde zum Ersatz des
bei öffentlichen Aufständen verursachten Schadens ver-
weise ich auf das Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetz-
sammlung Seite 199).
i) Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der königlichen
und Privatarbeiten, des Handels und der Gewerbe
wird durch den Kriegszustand nicht weiter beschränkt.
Auch werde ich die gesetzlich bestehenden Behörden
bei Ausführung der von ihnen zu treffenden Maß-
regeln, insofern sie mit den vorstehenden Bestimmungen
vereinbar sind, gern kräftigst unterstützen.
Magdeburg, den 31. Juli 1914.
Der Kommandierende General.

Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande.

Infolge Erklärung des Kriegszustandes werden von jetzt
ab bis auf weiteres verschlossene Privatsendungen (ver-
schlossene Briefe und Pakete) zur Postbeförderung nicht mehr
angenommen
1. nach Elsaß-Lothringen,
2. nach den zum Regierungsbezirk Trier gehörigen
Kreisen St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken (Stadt), Saar-
brücken (Land), Saarlouis, Merzig und Saarburg (Bezirk
Trier),
3. nach Orten im Fürstentum Birkenfeld,
4. nach den zum Bezirksbereich der Postungen Straß-
burg (Elsaß) und Reutereich gehörigen badischen Post-
orten, das sind
a) im Bereich der Postung Straßburg die Orte: Alten-
heim, Appenweier, Kuppenheim (Amt Rehl), Badersweier,
Diersheim, Dundenheim, Jochenheim, Rehl, Korf, Regeleburg,

Leutesheim, Lichtenau (Baden), Euz, Marlen, Meigenheim
(Baden), Kempershofen (Amt Rehl), Reutereich (Amt
Rehl), Rheindorfshausen, Eberheim (Amt Rehl), Schatter-
wald, Sundheim (Baden), Urloffen, Waghshurt, Willshatt
(Amt Rehl), Windshatt;
b) im Bereich der Postung Reutereich die Orte:
Scharren, Reutereich, Birkheim, Gottenheim, Lehtingen,
Jochenheim, Königshausen (Kaiserstuhl), Krogenheim, Men-
gen (Baden), Merdingen (Baden), Munzingen, Oberbergen
(Kaiserstuhl), Oberrotweil, Oppingen, Sasbach (Kaiser-
stuhl), Schallstätt, Oberimlingen;
5. nach der Rheinpfalz.

Die durch die Briefstellen aufgelisteten sowie die bei
Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits in der Be-
förderung begriffenen verschlossenen privaten Briefsendungen
und Privatpakete nach den vorbestimmten Gebietsstellen und
Orten werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese
nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare
Sendungen behandelt werden.

Nervöse Unruhe

hatte gestern auch Halles Bevölkerung ergriffen. Und immer
höher stieg sie, je weiter es Abend ward. „Wird der Welt-
brand entzündet?“ Das war die Frage, die alle Herzen be-
wegte. Alle die hundertfältigen Interessen, die sonst die Be-
völkerung hierhin und dorthin ziehen, werden ausgelöst
vor dem großen nationalen Problem: Muß Deutschland das
Schwert ziehen? Die Extrablattausgabe: allgemeine
Kriegszustand plädierte wie eine Bombe in die erwartungs-
volle Bürgerschaft. Manmehr fühlten auch die sorglosesten
Optimisten den Ernst der gegenwärtigen Zeit.

Und in rascher Folge löste eine Nachricht die andere ab:
die Einberufung des Reichstags zum 4. August, die Er-
höhung des Disconts in London von 4 auf 8 Prozent, die
Einschränkung des Postverkehrs nach Elsaß-Lothringen, die
nach am gestrigen Abend erfolgte Vermählung des Prinzen Oskar
von Preußen, die allgemeine Mobilmachung in
Oesterreich und in den Niederlanden, — wann
wird bei uns im Deutschen Reich die gleiche
Maßnahme folgen?

Tausendfach ging die Frage von Mund zu Mund, aber
in die Worte mischte sich solche Zweifelhaftigkeit: Unier Kaiser
wird schon den richtigen Zeitpunkt wissen.
Es war eine freudige Stimmung, eine feste Festung, die
die Bürgerschaft erfaßte. „Nur heraus aus dieser Unge-
wissheit. Nur weg mit diesem lähmenden Druck, in dem Kriegs-
drohungen von Hüben und Dräben unser Volk seit Jahren
halten. Wir wollen Klarheit haben. Die Luft muß rein
werden wie nach einem Gewitter.“ Das Klang als Grund-
ton durch all die Erörterungen bei jung und alt, hoch und
niedrig, was Standes und Partei die einzelnen aus sein
machten. Mir verzeichnet das mit Genugtuung zu Ehren
unserer patriotischen Bürgerschaft. In dieser Entschlossen-
heit, mit Mut und ohne Bangigkeit hinzunehmen, was uns
die Zukunft bringen wird, liegt die sichere Gewähr, daß unser
deutsches Volk sich auch der gegenwärtigen schweren Aufgabe
vollauf gewachsen zeigen wird.

Leider können wir das lichte Bild von dem Verhalten
unserer Bürgerschaft nicht aufrollen, ohne auch eines In-
nerhandes zu gedenken, gegen den auf das schärfste pro-
testiert werden muß. In einem Teil der Bürgerschaft be-
steht die Meinung, daß in Kriegzeiten nur Metallmünzen,
vor allem Goldmünzen Wert haben, während das Papiergeld
seinen Wert verliert. Aus dieser gänzlich unbegründeten
Auffassung heraus ergab sich die Tatsache, daß eine Anzahl
Geldbesitzer sich weigerten, Papiergeld in Zahlung zu
nehmen, da es jetzt wertlos sei! Etwas Rächerlicheres ist
kaum denkbar.

Reichsbanknoten sind genau so gutes Geld wie Zwanzigmark- stücke.

Fünf-, Zehn-, Zwanzig-, Fünzig-, Hundert- und Tausend-
markstücke haben in Deutschland gleiche Zahlkraft. Der
Artikel 3 des „Gesetzes betreffend Aenderung des Bank-
gesetzes“ vom 1. Juni befragt:

„Die Noten der Reichsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel.“

Ebenso töricht ist es, zu glauben, die Einlagen der Spar-
kassen seien irgendwo gefährdet.
Nirgends kann das Geld sicherer sein, als bei den künftigen
Sparplätzen. Weder unser Staat verzögert sich irgendwo an
den Geldern noch der Feind; ist viel unantastbarer Privat-
eigentum, für die obendrein die Stadt haftet. In dieser Be-
ziehung ist wirklich einem Teil des Publikums mehr Beson-
nenheit, mehr Vernunft zu wünschen!

Kriegs-Aphorismen aus der Weltliteratur.

Die Ruh' hat guten Fried' und Friede gute Ruh';
Die Welt läuft immer noch dem Kriege weiter zu.
Ein Krieg ist tödlich gut, der auf den Dritten dringt.
L'ò à n'au, Deutsche Sinn-Gebirde (1654).

Wenn wir vor der Alternative stehen, entweder Krieg
zu führen oder von unseren Grundzügen zu lassen, müssen wir
unbedingt das erstere wählen.
William Pitt, Parlamentsrede (12. Febr. 1796).

Der Krieg mit allen seinen Uebeln ist ein Friede
vorzuziehen, in dem man nur Anmaßung und Ungerechtigkeit
findet.
Pitt, Parlamentsrede (7. Juni 1790).

... es ist doch fast in jedem Jahrhundert einmal ein
großer deutscher Krieg gewesen, der die deutsche Normalität
richtig gestellt hat für hundert Jahre.
Bismarck im Reichstage (14. März 1886).

In Neudamm (Deutsch-Schlesien) ist am 21. Juli
eine Telegraphenstation für den internationalen Verkehr
eröffnet worden. Neudamm (Deutsch-Schlesien) liegt
etwa 40 Km. nördlich von Wismuth. Die Wortgebühr für
Telegramme nach Neudamm (Deutsch-Schlesien) ist die-
selbe wie nach Wismuth. Sie beträgt gegenwärtig 2,75 Mk

Was in Kriegzeiten Rechtens ist.

Verträge. — Moratorium. — Prozesse. — Vollstreckungen.

Durch den Ausbruch eines Krieges, in dem die Mobil-
isation, werden vielfach auch die Privatrechte der Bürger empfind-
lich berührt. Die „Berliner Morgenpost“ bringt darüber folgende
Darlegungen:

Nicht in dem Sinne, daß die Rechtsbeziehungen auf
der Beträge durch den Krieg in Frage gestellt würde.
Jeder Vertrag bleibt vielmehr zunächst voll gültig, es sei denn,
daß er von vornherein mit einer „Kriegsclausel“ geschlossen ist,
des Inhalts etwa, daß, falls Deutschland mit einem auswärtigen
Macht in einen Krieg verwickelt werde, der Vertrag sein Ges-
amtbestehen verliere. Insbesondere bleiben die Verträge aus rechts-
mäßigem, wenn nach Ausbruch des Krieges ein „Moratorium“,
d. h. eine Generallösung, erlassen wird; dies bedeutet immer
nur den Aufschub aller oder gewisser Zahlungen, nicht aber
den Erlös der rechtlichen Wirkung aller der Schluß.

Wenn hingegen die Verträge selbst nicht ohne weiteres
durch den Krieg aufgehoben werden, so kann und wird vielfach
der Fall eintreten, daß infolge des Krieges oder der Mobilisation
einem Schuldner unmöglich wird, seine Verpflichtungen zu er-
füllen. Hier gilt der Satz, daß, wer ohne sein Verschulden die
Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht kann, seinen Ver-
pflichtungen ledig wird, andererseits aber natürlich die Anwalter an
den Vertragsgegner, insofern er selbst nicht leistet vertritt. Wenn
also jemand ein Pferd verkauft, es aber noch nicht übergeben hat,
so braucht er, falls das Pferd von der Militärbehörde requiriert
wird, nicht Schadenersatz zu leisten, verliert aber selbstverständlich
den Anspruch auf den Kaufpreis.

Die Mietverträge behalten ihre volle Gültig-
keit; wenn die Miete zu zahlen ist, kann nur noch dem jeweilig
erfüllenden Moratorium bestimmt werden.
Sehr betrüblich sind die Verlungen auf den Dienster-
trag insbesondere den Anstellungensvertrag.
Auch hier sind nicht ohne weiteres die Aufkündigung des
Vertrages vorzuziehen. Es wird jedoch der Prinzipal, der
möglicherweise in Frage steht, unter allen Umständen davon
beruhen, daß die ihm durch den Kriegseinsatz entzogenen Personen
vom Tage der Einberufung ab Gehalt zu zahlen. Sache des
Staates ist es, für den Unterhalt der Familien der Einberufenen
zu sorgen. Derselbe Umfang hat der Geschäftsinhaber, insofern
er seinen Geschäftsbetrieb infolge des Krieges nicht aufrechterhalten kann, das Recht,
auch nicht im Felde stehende Personen ohne
Anrechnung einer Kündigungsfrist, d. h. sofort
zu entlassen. Hier muß allerdings von Fall zu Fall geprüft
werden, ob wirklich die Verhältnisse in den Geschäftsbetrieben
so erheblich sind, daß ein „außerordentlicher Grund“ zur sofortigen Ent-
lassung vorliegt. Ob in diesem Falle der entlassene Handlung-
sgehilfe Vorschaltung des Gehalts während sechs Wochen bean-
spruchen kann, ist eine noch nicht endgültig entschiedene Frage. Die
weissen juristischen Schriftsteller weisen dazu, diesen Fall nicht
als ein „außerordentliches Unglück“ des Handlungsgesellen — nur
dann steht ihm der Schadenersatzanspruch nach dem Gesetze zu —
anzusehen. Der Schadenersatz ist noch, daß unter seinen Umständen
das normale Kündigungsrecht beider Parteien irgendwie beein-
flusst würde.

Auf diese Prozesse und Vollstreckungen werden
grundsätzlich gleichfalls durch den Kriegsausbruch nicht berührt.
Dagegen wird ein Moratorium natürlich auch hier eingreifen
wenn sich der Schuldner darauf berufen will. Möglich ist, daß
etwa ein völliger Stillstand in der Rechtsprechung eintritt, wenn
etwas das Gericht durch höhere Gewalt, sei es durch Einberufung
der Richter, sei es sonstwie, an der Ausübung seiner Tätigkeit
verhindert ist. Außerdem ordnet die Zivilprozess-Ordnung an:
„Die in einem Geschäftsbetrieb infolge des Krieges im Militär-
dienste oder hält sich eine Partei an einem Orte auf, welcher
durch objektive Verhältnisse oder durch andere Zufälle vor
dem Verleib mit dem Prozessgericht abgeschnitten ist, so kann
dieselbe auch von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens
bis zur Behebung des Hindernisses anordnen.“

Auch ist es möglich, in außerordentlich, das förmliche Ge-
wehre dem in der Kriegszeit befindlichen Prozesspartei erlassen
werden.
Es ist noch darauf hinzuweisen, daß die Aufschubfrist vor
der Beschließung durch den Minister des Innern eingeleitet
oder aufgehoben werden kann. Schließlich ist noch die Bestim-
mung des Strafgesetzbuches über die Kriegsdienstverweigerung
wiederzuerinnern.

„Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem
Kriege teilgenommen hat, während des Krieges vermißt worden
und leiblich verstorben ist, kann für tot erklärt werden, wenn
seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein
Friedensschlusse nicht stattgefunden, so beginnt der dreifährige
Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg
beendet worden ist.“

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht ist auch derjenige,
welcher sich in einem Amte- oder Dienstverhältnis mit
seinem Zwecke freiwilliger Dienstleistung bei der bewaffneten Macht
befindet.“

Gerichtsverhandlungen.

Die verprügelte „Brau“.

Freestadt, 31. Juli.
Ein tragisches Interesse, das vor einiger Zeit in der
Stadt viel beachtet worden war, fand nun vor Gericht seine Fort-
setzung und „Sühne“. Eine kaum 16 Jahre alte Arbeiterstodter
unterhielt mit einem nicht viel älteren jungen Manne ein Liebes-
verhältnis. Auf einem gemeinlichen Spaziergange hatten die
beiden ein Gespräch über das Hin- und Her, dem Vater des
Mädchens zu bezeugen, der zunächst seinem Tochterlein handver-
stlich die Grundregeln der sinnlichen Pflichten vortrug. Der
„Bräutigam“ lächelte sich, nachdem er sich von der Verheiratung
die der unvermiedene Anblick seines unglücklichen Schwiegeraters
im Bereich, erbot hatte, verpflichtet, seiner „Brau“ zu Hilfe zu
kommen. Aber der nun einmal schon in seinem höchsten Innern
empörte „Schwiegerater“ verurteilte sofort auch dem jungen Manne
einige fühlbare „Antworten“. Die Dolme war eine Klasse gegen
den Schwiegerater, der auf tatsächlich zu 6 Mark Geldstrafe
verurteilt wurde. Aber auch der hoffnungsvolle Schwiegererbe
blieb in den allerdings schon verstrichenen Wägen ebenfalls
6 Mark Strafe, weil er zu dem Termin nicht erschienen war. Die
Verurteilung der beiden steht nun nicht mehr im Wege.

Briefkasten.

(Jeder Anfrage ist die Abbonnementsquittung beizulegen.)
F. A. F. Der Unterricht an den Volkshochschulen in Halle be-
ginnt am 8. August.
Rechtshilfe. Die Schlacht bei Lützenhals ist durch die
Kapitulation der Hannoveraner an einem Erlaube Freunds ge-
endet. Das am 27. Juni die Preußen zurückgeworfen wurden,
kam nicht in Betracht, da der Erbfeind nicht eine Baile des
Königs, der Auslöschung gibt.



